

# Digitaler

In Deutschland gibt es schon mehr als zehn Millionen Facebook-Accounts. Was passiert mit der digitalen Identität in sozialen Netzwerken, wenn ein User stirbt oder nicht mehr eigenständig handeln kann?

**VON MICHAEL SCHWEIZER** 

emento mori. Der Gedanke an die Endlichkeit der menschlichen Existenz wird gerne verdrängt – gerade von den "Digital Natives", der Generation, die mit dem Internet aufgewachsen ist. Trotzdem ist es mittlerweile eine Tatsache, dass im Todesfall häufig nicht nur materielle Hinterlassenschaften zu regeln sind, sondern in zunehmendem Maße auch der digitale Nachlass des Verstorbenen. Denn wer im Internet aktiv ist – speziell in sozialen Netzwerken –, sollte sich bewusst sein, dass die digitalen Identitäten und veröffentlichten Daten den Tod überdauern und für die Hinterbliebenen so manche Probleme mit sich bringen können.

#### **Rechtzeitig Vorsorge treffen**

Wer eines Tages das materielle Erbe antreten soll, kann man durch eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) bestimmen. Hat der Verstorbene kein Testament hinterlassen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach erben in erster Linie die Kinder oder – wenn diese nicht mehr leben – deren Nachfahren sowie der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen.

BEIM TESTAMENT KOMMT ES AUF DIE FORM AN: Wenn Sie den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge durch Verfassen eines Dokuments verhindern wollen, achten Sie unbedingt darauf, dass es eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Ein Computerausdruck ist unwirksam, ebenso wie etwa eine bloß gespeicherte Word-Datei oder eine E-Mail. Ein Rechtsanwalt oder Notar kann sowohl Form als auch Inhalt des Testaments optimal gestalten.



## MICHAEL SCHWEIZER Rechtsanwalt und Gründer von kann-ich-klagen de

Rechtsanwalt und Gründer von kann-ich-klagen.de, dem Mandanten-Fragen-Portal im Internet

Diskutieren Sie mit auf **www.facebook.com/kannichklagen** im Rahmen einer Aktion für Leser von CHIP! Ihre Fragen zum Thema "Digitaler Nachlass" werden aufgegriffen und – geordnet nach typischen Fallgruppen – besprochen.

Auf der Heft-DVD/CD finden Sie das PDF-Formular einer "Digitalen Vorsorgevollmacht", in der Sie Verfügungen über Ihren digitalen Nachlass treffen können (CHIP-Code Nachlass). Übrigens: Wer eine Erbschaft antritt, kommt nicht nur in den Genuss ihrer Vorzüge, sondern muss im ungünstigen Fall auch Schulden tilgen. Als Rechtsnachfolger tritt der Erbe nämlich in alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen ein. Das kann bedeuten, dass beispielsweise ein erst kurz vor dem Tod wirksam abgeschlossener Hostingvertrag noch bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin erfüllt werden muss.

Da Onlineprofile und -accounts meist nicht automatisch mit dem Tod des Inhabers gelöscht werden, sollten die Erben auf die Betreiber dieser Websites zugehen. Insbesondere kostenpflichtige Mitgliedschaften können und sollten die Erben kündigen, um das Auflaufen von Kosten zu vermeiden.

IHR WILLE ZÄHLT: Nutzen Sie die Chancen, die ein Testament oder eine Vorsorgevollmacht bietet. Dokumentieren Sie darin Ihren Willen! Je genauer und konkreter Sie vorgehen, desto weniger Unklarheiten wird es aufseiten Ihrer Betreuer oder Erben geben – und Sie haben die Gewissheit, dass mit Ihrem – materiellen und digitalen – Nachlass so umgegangen wird, wie Sie es wünschen.

### Das gesamte Erbe im Blick haben

Zum digitalen Nachlass zählen etwa digitale Adressbücher, online gespeicherte E-Mails, Fotos, virtuelle Grundstücke auf "Second Life", Avatare in Online-Rollenspielen wie "World of Warcraft" oder Nutzerprofile bei Facebook, MySpace, Xing & Co. sowie Rechte an eigenen Websites oder Domains.

Die Erben haben grundsätzlich das Recht, auf Profile und Benutzerkonten des Verstorbenen zuzugreifen, sich neue Zugangsdaten schicken zu lassen und wie der Verstorbene mit ihnen umzugehen. Falls ein Provider in seinen AGB nur das Löschen oder Sperren eines Accounts zugesteht, nicht aber die Herausgabe der Zugangsdaten, bleibt letztendlich nur der Klageweg. Der ist bei ausländischen Providern allerdings nicht unbedingt Erfolg versprechend.

Ohne Zugangsdaten sind die digitalen Vermögenswerte meist wertlos – und es droht sogar die Gefahr, sie zu verlieren, etwa wenn eine Domain nicht rechtzeitig verlängert und deshalb von einem Dritten weggeschnappt wird. Die Hinterbliebenen müssen also →

## Nachlass



## **Erbe im Internet**

wissen, wie sie auf die Accounts des Verstorbenen zugreifen oder sie löschen können, wenn die Zugangsdaten fehlen.

OHNE ERBSCHEIN GEHT NICHTS: Im Regelfall werden sich Erben mit der Vorlage eines Erbscheins und einer Sterbeurkunde legitimieren. Eine Sterbeurkunde alleine reicht nicht, weil aus ihr nicht hervorgeht, wer die Erben sind. Zu Lebzeiten könnte auch eine "Digitale Vorsorgevollmacht" ausreichend sein – also eine Vollmacht, die einer oder mehreren Personen erlaubt, über digitale Profile zu verfügen. Nach der Legitimation können sie Passwörter anfordern und sich Zugang verschaffen, zumindest aber verlangen, dass Accounts deaktiviert, unsichtbar gemacht oder gelöscht werden.

Manche Provider bieten die Möglichkeit, einen Account in einen "Trauermodus" zu versetzen. Bei Facebook etwa erlaubt es der sogenannte "Gedenkstatus" Freunden und Verwandten, als Trauernde Nachrichten zu hinterlassen. Pietätlose Funktionen wie das Anstupsen deaktiviert Facebook. Auch LinkedIn bemüht sich um einen "differenzierten Umgang" mit den Benutzerkonten Verstorbener: Hier wird der Zugriff auf das Profil eingeschränkt und die Nachrichten-Funktion entfernt.

**DIE PRIVATSPHÄRE RESPEKTIEREN:** Erben sollten, bevor sie sich die Zugangsdaten der Verstorbenen verschaffen und sich in deren Accounts einloggen, überlegen, ob sie dies wirklich tun wollen, ob es nötig ist, und ob es auch dem Willen des Verstorbenen entspricht. Sie sollten sich bewusst sein, dass sie damit tief in dessen Privatsphäre eindringen. So könnten etwa eine unbekannte Affäre aufgedeckt oder sonstige unliebsame Überraschungen zu Tage gefördert werden. Auch Nicht-Erben haben die Möglichkeit, den Tod des Verstorbenen Ihnen bekannten Betreibern mitzuteilen, damit die Betreiber etwaige pietätlose Funktionen abstellen können.

## "Digitale Vorsorgevollmacht" formulieren

Ähnlich wie die Patientenverfügung wird sich in der nächsten Zeit der Begriff der "Digitalen Vorsorgevollmacht" etablieren. Für den Fall einer schweren Erkrankung, durch die etwa Ihre Geschäfts- und Artikulationsfähigkeit verloren geht, können Sie alle wichtigen Accounts an einer zentralen Stelle dokumentieren, etwa den Zugang zum eigenen Blog, zu iTunes, zum E-Mail-Postfach, zu den Fotos auf Flickr, zum Jobprofil auf Xing, zum Online-Banking, zum Webhosting, zu PayPal oder zu eBay. Mit der "Digitalen Vorsorgevollmacht" regeln Sie, was mit Ihren digitalen Identitäten und Daten geschieht. Damit stellen Sie schon zu Lebzeiten sicher, dass damit so umgegangen wird, wie Sie es wünschen.

VERTRAUENSPERSONEN BENENNEN: Im Rahmen der "Digitalen Vorsorgevollmacht" können Sie etwa einen guten Freund mit der Schließung Ihrer Profile beauftragen. Am besten bevollmächtigen Sie mehrere vertrauenswürdige Personen in einem Ranking, um gegen Ausfälle gewappnet zu sein. Wie das Testament sollte auch die "Digitale Vorsorgevollmacht" eigenhändig geschrieben und unterzeichnet sein. Die Beurkundung bei einem Notar verleiht Ihrem Willen noch stärkeren Ausdruck.

ACCOUNTS UND PASSWÖRTER SICHER VERWAHREN: Notare und Anwälte haben den Vorteil, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und dass sie außerdem beraten. Sie können Ihren digitalen Nachlass auch in einem Bankschließfach, im heimischen Safe, in der Schreibtischschublade oder auch bei Freunden beziehungsweise Verwandten hinterlegen. Mittlerweile gibt es zudem Anbieter, die Onlinedienste zur Verfügung stellen. Auf ihren Servern lassen sich Zugangsdaten, Passwörter und/oder Dokumente hinterlegen – mit einer Anweisung, wer in welchem Falle wie zu informieren ist. Da solche Onlineservices noch recht neu sind, sollte man allerdings genau prüfen, ob die persönlichen Daten wirklich sicher verwahrt

## INTERVIEW

## "Respekt vor dem Verstorbenen"

Dr. Dr. Rainer Erlinger. Mediziner und Jurist, schreibt die Kolumne "Die Gewissensfrage" im SZ-Magazin

CHIP: Wie sollen Angehörige mit dem digitalen Nachlass eines Verstorbenen umgehen, wenn keine entsprechenden Verfügungen vorliegen? Erlinger: Grundsätzlich sollte, wer auch immer den Nachlass eines Verstorbenen ordnet, die persönlichen Dinge wenn möglich so abwickeln, wie es der Verstorbene gewollt hat oder gewollt hätte. Das ist oft nicht einfach, und eine schriftliche Vorgabe erleichtert es sehr. Es ist daher sinnvoll. nach einer solchen zu suchen, zumal man ja ohnehin die Hinterlassenschaft ordnen muss. CHIP: Was ist zu tun. wenn es außer Vermutungen keine konkreten Anhaltspunkte für ein "digitales Leben" des Verstorbenen gibt? Soll man aktiv Nachforschungen anstellen, ihn also googeln? Erlinger: Der Erbe ist Treuhänder für die Persönlichkeitsrechte des Verstorbenen. Dafür muss er sich einen Überblick verschaffen - und dazu gehören Nachforschungen einschließlich des Googelns. Es gilt jedoch immer das Grundgebot: so zu handeln. wie es der oder die Verstorbene vermutlich gewollt hätte. CHIP: Gibt es eine moralische Verpflichtung, die Anweisungen einer "Digitalen Vorsorgevollmacht" zu respektieren?

Erlinger: Vielleicht hilft eine Parallele zur realen Welt, etwa die körperliche Beisetzung: Wer hinterlässt, dass er eine Erdbestattung wünscht, sollte nicht verbrannt werden und umgekehrt. Wenn jemand hinterlässt, dass seine Tagebücher vernichtet werden, dann sollte man dem folgen. Ebenso sehe ich es hei digitalen Daten auf der Festplatte oder im Web. Den Respekt vor den entsprechenden Anweisungen gebietet der Respekt vor der handlungsunfähigen oder verstorbenen Person. **CHIP: Sollen die Betreiber** sozialer Netzwerke "digitale Friedhöfe" für verstorbene Mitglieder einrichten? Frlinger: Da viele Menschen auch nach ihrem Tod nicht gelöscht", sondern im Netz und in der Erinnerung weiter vorhanden sein wollen wäre es sicher sinnvoll, entsprechende Bereiche in den sozialen Netzwerken einzurichten. Dann kann auch ieder Nutzer zu Lehzeiten für sich entscheiden, ob er möchte, dass sein Profil dorthin wandert oder nicht, und die Lebenden können entscheiden. ob sie weiter mit dem Profil des Verstorbenen in täglichem Kontakt bleiben wollen oder es nur von Zeit zu Zeit dort "besuchen" Mehr von Rainer Erlinger: www.

sz-magazin.de/gewissensfrage

werden. Grundsätzlich haben Onlinedienste dieser Art in einer zunehmend digitalisierten Welt aber ihre Berechtigung – zumal man auch im behördlichen Bereich immer mehr auf elektronische Register und Verwahrung umstellt.

**ES MUSS NICHT IMMER EIN TESTAMENT SEIN:** Der digitale Nachlass muss nicht in jedem Fall in einem Testament oder Erbvertrag geregelt werden. Die persönlichen Verfügungen lassen sich auch gesondert niederschreiben, etwa in einer Vorsorgevollmacht oder in einem Zusatz zu einem Testament. Zu beachten ist allerdings die handschriftliche Form mit Datum und Unterschrift, damit klar ist, wer die Verfügung verfasst hat. Eine gute Alternative ist die Beurkundung beim Notar.

AUF DER HEFT-DVD/CD: Hier finden Sie ein PDF mit dem Muster einer "Digitalen Vorsorgevollmacht". Bei Fragen zum Thema beachten Sie bitte die Aktion für Leser von CHIP auf Facebook unter: www. facebook.com/kannichklagen. 🖪

MICHAEL SCHWEIZER; AUTOR@CHIP.DE